

1. Ausgangslage: Solide Ausbildung als Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg

Ein **funktionierendes Bildungssystem** ist zentrale Voraussetzung für eine florierende Volkswirtschaft und **erfolgreiche Unternehmen**: Der Wirtschaftsplatz Schweiz ist auf gut ausgebildete Arbeitskräfte angewiesen.

Mit der Globalisierung, dem raschen technologischen Fortschritt, der demografischen Entwicklung und ökologischen Erfordernissen **verändern** sich die **Anforderungen in der Wirtschaft** immer schneller. Gleichzeitig verändern sich auch die Erwartungen an das Bildungswesen. Für viele Unternehmen sind in diesem raschen Wandel die **Weiterbildungsangebote** von erheblichem Interesse.

Grundsätzlich lässt sich sagen:

Die **Volksschule** legt das **Fundament für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn**. In diesem Bereich sind **Zuverlässigkeit, Stabilität und Kontinuität** gefragt.

Die Kombination von betrieblicher Lehre und Berufsschule hat sich für die **Berufsbildung** bewährt: In der Schweiz ist das **duale Berufsbildungssystem** gut verankert. Insbesondere die **Weiterbildungsangebote** müssen sich direkt an den **Bedürfnissen von Gewerbe und Wirtschaft** orientieren. Hier sind **Innovation, Flexibilität und Praxisnähe** gefordert.

Vor diesem Hintergrund erklärt es sich, dass die Volksschule in der Schweiz ein hohes Ansehen genießt und der Führungsanspruch der Kantone im Bereich der **Grundausbildung** wenig angefochten ist. Entsprechend der Nachfrage und den Kundenbedürfnissen wird dieses Angebot von privaten Anbietern ergänzt.

Ebenso geht aus dieser Situation aber hervor, dass die **privaten Anbieter** für den Bereich der **berufsorientierten Weiterbildung** aufgrund ihrer Praxisnähe und ihres direkten Bezugs zur Wirtschaft **prädestiniert** sind. Hier kommt dem Staat eine lediglich ergänzende Rolle zu, indem er dort einspringen muss, wo die Privatwirtschaft eine Aufgabe nicht erfüllen will bzw. nicht erfüllen kann. Faktum ist allerdings, dass der **Staat** gerade in diesem Bereich **immer mehr Platz für sich beansprucht**.

Rechtliche Grundlagen

Im Bildungsbereich teilen sich Bund und Kantone die Verantwortung: Während die Kantone für das Schulwesen und vor allem den Grundschulunterricht zuständig sind (vgl. Art. 61a und 62 BV), hat der Bund die Kompetenz, Vorschriften über die Berufsbildung (Art. 63 BV) und die Weiterbildung (Art. 64a BV) zu erlassen sowie die ETH oder andere Hochschulen zu führen (Art. 63a BV).

Gestützt auf Art. 63 BV hat die Bundesversammlung im Dezember 2002 das Berufsbildungsgesetz¹ erlassen, welches sämtliche Berufsbildungen ausserhalb der Hochschulen regelt. Für die Fachhochschulen besteht sodann das Fachhochschulgesetz².

Ein Weiterbildungsgesetz ist auf eidgenössischer Ebene in Diskussion. Bislang wurden aber noch keine konkreten Beschlüsse gefällt. Vorerst wurde eine zehnköpfige Expertenkommission eingesetzt, welche einen Vernehmlassungsentwurf für ein solches Gesetz erarbeitet. Private Bildungsanbieter sind in der Expertengruppe nicht vertreten.

2. Problematik im schweizerischen Bildungssystem

Die Schweiz riskiert, ihren Vorsprung punkto Qualität und Wirkung der Ausbildung einzubüssen. Seit Jahren schneidet unser Land im **internationalen Vergleich** bei der Wirkung der Bildung nicht mehr mit Bestresultaten ab. Und dies, obwohl die Schweiz – bei ansteigender Tendenz – weltweit die **höchsten Bildungsausgaben pro Kopf** verzeichnet. Mit Fug und Recht wird kritisiert, dass ein grosser Teil der Mittel in die Infrastruktur und Verwaltung fliesst oder gar durch unnötige Bürokratie verursacht wird. Dies zu ändern, ist Aufgabe der Politik.

Zwar besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass die **Qualität und Leistungsfähigkeit** des schweizerischen Bildungssystems **weiter gesteigert** werden sollen – wie dies zu bewerkstelligen ist, bleibt allerdings unklar.

¹ Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR 412.10).

² Bundesgesetz über die Fachhochschulen (SR 414.71).

Unbestritten dürfte sein, dass der **volkswirtschaftliche Nutzen** das zentrale Ziel aller Bemühungen sein muss. Daher kommt dem Bereich der **Weiterbildung**, der für die Wirtschaft wachsende Bedeutung hat, ein immer **grösseres Gewicht** zu. Genau in diesem Bereich akzentuiert sich die **Konkurrenzsituation zwischen staatlichen und privaten Anbietern** zusehends: Der Staat drängt in den Weiterbildungsmarkt. Immer mehr staatliche Angebote erschweren die Situation für die privaten Anbieter.

Angesichts der zunehmenden staatlichen Aktivitäten stellt sich die Frage: **Bringen mehr staatliche Mittel letztlich auch genügend zusätzlichen Nutzen?** Wenn diese Frage nicht zweifelsfrei bejaht werden kann, darf es an sich nur eine Antwort geben: Der Staat muss sich aus dem Bereich der Weiterbildung zurückziehen zugunsten jener privaten Anbieter, welche die gefragten Leistungen **zielgerichteter und effizienter** erbringen können.

3. Schwierige Ausgangslage für private Anbieter

Berufliche Weiterbildung ist dann erfolgreich, wenn die entsprechenden Bildungsinstitute einen **direkten Draht zu Wirtschaft** und Gewerbe haben und ein **enger Bezug zur Praxis** gegeben ist. Darum gibt es im Bereich der beruflichen Weiterbildung zahlreiche profilierte und bewährte **private Bildungsinstitute**. Diese privaten Anbieter beschäftigen oft Lehrer mit Teilzeitpensen und nutzen damit die Gelegenheit, **ausgewiesene Praktiker** und **erfahrene Berufsleute** als Dozenten zu engagieren. Dies ermöglicht eine **wirtschaftsnahe und innovative Aus- bzw. Weiterbildung**. Diese Nähe zu Gewerbe und Wirtschaft und die im aktiven Wirtschaftsleben verwurzelten Lehrkräfte mit ihrem direkten Bezug zur beruflichen Praxis und zur Wirtschaft sind die grosse Stärke privater Anbieter.

Diese **Stärken privater Bildungseinrichtungen** sind von der Politik bislang massiv **unterschätzt** oder gar ausgeblendet worden. So müssen private Weiterbildungsinstitutionen gegenüber staatlichen Einrichtungen nach wie vor **substanzielle Nachteile** gewärtigen – sei es, dass staatliche Institutionen bei Ausschreibungen bevorzugt werden, oder aber auch, dass kantonale Schuleinrichtungen (im Gegensatz zu privaten Anbietern) nicht mit vollen Kosten rechnen müssen und darum zu tieferen Preisen anbieten können.³

³ So ist es in den Verwaltungen weit verbreitet, dass etwa die Kosten für die Lokalitäten nicht gerechnet werden, da der Staat auch keine Mietzinse einfordert. Ähnlich ist es mit den anfallenden Kosten für Verwaltung, Infrastruktur, Marketing und Informatik. Wirkliche Vollkostenrechnungen, welche privatwirtschaftlichen Kriterien standhalten, gibt es in staatlichen Institutionen kaum.

Auch die teils **ungenügende Anerkennung** der einzelnen Bildungsgänge stellt die privaten Anbieter immer wieder vor **ernsthafte Probleme**: Während die (meist staatlichen) Fachhochschulen⁴ sich an immer breitere Personenkreise wenden und so anderen Anbietern die Studierenden abwerben, eröffnet sich namentlich für die (meist privaten) **höheren Fachschulen** das Problem, dass deren Titel auf eine weit-aus **geringere Reputation** zählen können. Im Inland verschärft sich die Konkurrenz zu den Fachhochschulen dahin gehend, dass der **politische Support für die höheren Fachschulen oft schwach** ist. In internationaler Hinsicht stellt sich das Problem der fehlenden Anerkennung der Abschlüsse, da die anderen Länder die Titel der höheren Fachschulen nicht einordnen können.

Das Berufsbildungsgesetz regelt in Artikel 11 die Stellung der privaten Anbieter:

Art. 11 Private Anbieter

Gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt dürfen durch Massnahmen dieses Gesetzes keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, haben für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise zu verlangen.

Die Formulierung von Artikel 11 BBG zeigt die **schwierige Stellung der privaten Bildungsinstitutionen** anschaulich, indem von einem Verbot **ungerechtfertigter Wettbewerbsverzerrungen** die Rede ist. Dies impliziert, dass es auch «gerechtfertigte» Wettbewerbsverzerrungen geben kann.

Während der Bundesrat in seiner Botschaft davon sprach, dass «in gewissen Bereichen Wettbewerbsbedingungen nur beschränkt verwirklicht werden können»

⁴ Von den 9 Fachhochschulen in der Schweiz sind 7 in staatlicher Hand und nur 2 in privater Trägerschaft. Staatlich getragen sind die Berner Fachhochschule (BFH), die Fachhochschule der italienischen Schweiz (Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, SUPSI), die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), die Fachhochschule Ostschweiz (FHO), die Hochschule Luzern (HSLU), die Fachhochschule Westschweiz (Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale, HES-SO) sowie die Zürcher Fachhochschule (ZFH). Privat organisiert sind die Kalaidos Fachhochschule und die Fachhochschule Les Roches Gruyère (LRG University of Applied Science in International Hospitality Management).

(vgl. u.), wurde bereits in der Ratsdebatte vom Dezember 2000 die Befürchtung genannt, dass die privaten Anbieter «durch staatliche Dumpingangebote aus dem Wettbewerb verdrängt» werden könnten, was aus wirtschaftlicher Sicht ausdrücklich nicht erwünscht sei.

Botschaft des Bundesrates zum Berufsbildungsgesetz

«Das Verhältnis öffentlicher zu privaten Anbietern ist im heutigen Gesetz nicht geregelt. Neu wird dieses Verhältnis für die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung unter wettbewerbspolitischen Aspekten thematisiert. Für die berufliche Grundbildung stellt sich das Problem nicht, weil kein vergleichbarer Markt besteht. Der Ausdruck «nicht in ungerechtfertigter Weise» trägt der Tatsache Rechnung, dass in gewissen Bereichen Wettbewerbsbedingungen nur beschränkt verwirklicht werden können.

Im Streitpunkt zwischen «marktverzerrenden» subventionierten Angeboten und nicht subventionierten privaten Angeboten wird zu Gunsten einer flexibleren und dem Wettbewerbskonzept besser entsprechenden Regelung mit «Marktpreisen» entschieden. Private Angebote haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Subventionen, ausgenommen sie werden im Auftrag der öffentlichen Hand erbracht. In diesem Fall liegt es an den Subventionsgewährenden, auch die entsprechenden Bedingungen zu formulieren.»⁵

Mit Blick auf die Situation der privaten Bildungsinstitute stellen sich drei Fragen:

- **Sind die Aufgaben im Bildungsbereich richtig verteilt? Geniessen staatliche Bildungseinrichtungen gegenüber privaten Anbietern Vorteile?**
- **Führen die Finanzflüsse im Bildungswesen zu falschen Anreizen?**
- **Wie kann die Politik erreichen, dass mit zielgerichteter Aus- und Weiterbildung ein optimaler volkswirtschaftlicher Mehrwert erzielt wird?**

⁵ Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 6. September 2000, Ausführungen zu Art. 11 des Entwurfs (BBI 2000 5686 ff.). – Die Aussage, dass «kein vergleichbarer Markt» im Bereich der Berufsbildung bestehe, zeigt, wie wenig Bundesrat und Bundesverwaltung mit den tatsächlichen Verhältnissen vertraut sind bzw. wie wenig die Arbeit privater Anbieter von den Bundesbehörden geschätzt ist.

3.1. Public Value statt Service public

Im Bereich der **Berufsbildung** wie auch der **Weiterbildung** sind sowohl staatliche als auch private Anbieter tätig. Namentlich das breite schweizerische **Weiterbildungsangebot** ist **von privaten Anbietern geprägt**. Gleichzeitig führen aber sämtliche Kantone eigene Einrichtungen, die Weiterbildung anbieten.

Der im Gesetz festgehaltene Grundsatz, dass die Kantone für ein «bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung»⁶ sorgen, führt dazu, dass diese auch Aufgaben wahrnehmen, welche nicht von staatlichen Stellen erfüllt werden müssten bzw. dürften.

Die **staatlichen Angebote** beschränken sich **keineswegs nur auf die obligatorischen oder aus beruflicher Sicht notwendigen Bereiche**: Immer wieder konkurrenzieren staatliche Einrichtungen ganz direkt private Anbieter in Bereichen, welche schwerlich zu den staatlichen Kernaufgaben gezählt werden können. Staatlich finanzierte oder staatlich subventionierte Einrichtungen bieten auch Kurse an, welche in den Bereichen Freizeit/Hobby anzusiedeln sind.⁷ All diese Angebote können von **privaten Anbietern** ebenfalls erbracht werden – und dies in aller Regel **günstiger** und effizienter.

Ebenso wie in anderen Bereichen ist im Bildungswesen oft die Rede vom **Service public**. Dieser Begriff dient oft zur **Rechtfertigung sämtlicher staatlicher Angebote**. Gerade im Bildungsbereich muss dieser Begriff hinterfragt werden.

Entscheidend ist der **Public Value** – der konkrete Nutzen des entsprechenden Bildungsangebots für die Volkswirtschaft: Nur wenn es als **zwingend nötig** und gewinnbringend erscheint, soll der Staat tätig werden. Staatliche Mittel sollen dorthin fließen, wo sie den **grössten volkswirtschaftlichen Nutzen** bringen.

⁶ Art. 31 BBG.

⁷ So existieren etwa Kursangebote in den Bereichen Rhetorik (Schlagfertigkeitstraining), Sprachkurse, Gewaltfreie Kommunikation, Digitales Fotografieren, Einstieg ins Neugriechisch, Stilberatung («Dresscode erfüllen – aber mit persönlicher Note»), Genealogie (Familiengeschichtsforschung) wie auch verschiedenste Computer-Schulungen. Vgl. hierzu die Schrift «Service public im Bildungswesen», hg. von der Interessengemeinschaft Bildungsorganisationen mit privatrechtlicher Trägerschaft des Kantons Zürich (IGB ZH), 19. Oktober 2005.

Mit Erfolg baut die schweizerische Bundesverfassung seit Anbeginn auf das Subsidiaritätsprinzip:⁸ **Der Staat soll nur jene Aufgaben wahrnehmen, welche Private nicht ebenso gut oder besser erfüllen können.** Dieses Prinzip muss **auch im Bildungsbereich** vermehrt zum Tragen kommen: **Der Public Value als Ziel ist entscheidend – und nicht der Service public als Rechtfertigung.**

Die Diskussion im Rahmen des **GATS**⁹ zeigt die Problematik anschaulich: An der Frage, was staatliche und was private Bildungsangebote sind und was der Staat bzw. die privaten Anbieter machen sollen und dürfen, scheiden sich die Geister. Statt den freien Wettbewerb zu fördern und Hindernisse für private Anbieter zu beseitigen, scheint sich die offizielle Schweiz auf den Standpunkt zu stellen, bisherige staatliche Leistungen seien unter dem Titel Service public zu schützen.

An sich müssten – auch nach den Grundgedanken des GATS – folgende Grundsätze gelten:

- **Der Staat darf nur dann tätig werden, wenn ein staatliches Handeln erforderlich ist.**
- **Staatliche Institutionen und Bildungsanbieter dürfen und können keine privaten Angebote machen.** Private Angebote können nur seitens privater Bildungsanbieter erfolgen.
- **Private Anbieter jedoch können staatliche Aufgaben in einem Auftragsverhältnis erfüllen, wenn dies sinnvoll erscheint** und der Staat dadurch z.B. den Aufbau oder Unterhalt einer eigenen Bildungsinstitution sparen kann.

Diese subsidiäre Haltung bleibt leider in zahlreichen kantonalen Gesetzgebungen unberücksichtigt. Ernüchternd ist in dieser Hinsicht die Regelung im Kanton Luzern, dass der Kanton die «Verantwortung für die Berufsbildung und die Weiterbildung» wahrnimmt und neben der Führung der entsprechenden öffentlichen Institutionen «im Rahmen der verfügbaren Mittel» auch noch private Anbieter unterstützen oder ihnen Aufgaben übertragen kann.¹⁰

⁸ Vgl. Art. 3 BV, Art. 5a BV sowie Art. 43a BV.

⁹ General Agreement on Trade in Services (Abkommen im Rahmen der WTO zum Abbau von Hindernissen für den Handel mit Dienstleistungen).

¹⁰ Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung des Kantons Luzern vom 12. September 2005 (SRL 430).

Besser ist die Regelung im Kanton Bern, wo Aufgaben insbesondere dann «an private Anbieter übertragen werden» können, wenn «die Leistungen wirtschaftlicher und qualitativ besser erbracht werden können»¹¹.

Ordnungspolitisch richtig wäre indessen der umgekehrte Ansatz:

1. Leistungen, welche private Anbieter wirtschaftlich und qualitativ gleich gut oder besser erbringen können, soll der Staat nicht anbieten.

Die öffentliche Hand soll nur subsidiär auftreten.¹² Der Staat ist primär für obligatorische Bereiche zuständig oder greift dort ein, wo die Wirtschaft und private Anbieter Leistungen nicht selber erbringen wollen bzw. dazu nicht in der Lage sind.

Der Staat kann Aufgaben im Rahmen von Leistungsaufträgen an private Anbieter übertragen.

2. Wo es notwendig erscheint, dass der Staat tätig wird, sind genaue Kriterien für die entsprechenden Tätigkeiten der öffentlichen Hand zu erstellen.

In Randregionen oder auch in speziellen Branchen kann es notwendig sein, dass der Staat eingreift und gewisse Leistungen erbringt. Wo dies der Fall ist, sind genaue Vorschriften für die Erbringung der betreffenden Leistungen zu erstellen.

¹¹ Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung des Kantons Bern vom 14. Juni 2005 (BerG, 435.11).

¹² Vgl. z.B. Art. 1 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes des Kantons Genf: «L'Etat encourage la formation continue des adultes dans tout les domaines d'activités. En règle générale, son action est subsidiaire» (Loi sur la formation continue des adultes du 18 mai 2000, C 2 08).

3.2. Staatliche Finanzflüsse führen oft zu falschen Anreizen

Im Bereich Weiterbildung trifft man auf **kantonal sehr unterschiedliche Situationen**. Während private Anbieter etwa im Kanton St. Gallen i.d.R. auf eine korrekte und faire Behandlung zählen können, bevorzugt der Kanton Basel-Stadt konsequent staatliche Einrichtungen.

Nur wenige Kantone verfügen über ein separates Weiterbildungsgesetz;¹³ zahlreiche Kantone regeln die Weiterbildung im Rahmen des Einführungsgesetzes zum BBG oder in anderen Gesetzen. Der grösste Teil der Kantone führt eigene Weiterbildungseinrichtungen.

Sodann sind die Kantone für die finanzielle Unterstützung und Anerkennung der einzelnen Weiterbildungseinrichtungen zuständig.¹⁴

Dies führt immer wieder zu folgenden Problemen:

- Die **Anerkennung geschieht bisweilen willkürlich**, da die Kantone frei sind in der Entscheid, welche Bildungsangebote sie unterstützen wollen. Griffige Kontrollmöglichkeiten oder eine eidgenössische Regelung bestehen nicht. Das System ist intransparent und damit auch ineffizient. Die für die Anerkennung zuständigen Stellen sind als staatliche Instanzen einseitig zusammengesetzt (keine Vertreter der Wirtschaft sowie der privaten Anbieter).
- Bei den Entscheiden der zuständigen kantonalen Instanzen stehen bisweilen **nicht die wirklichen Bedürfnisse der Wirtschaft** im Vordergrund, sondern andere Beweggründe. Faktisch können die zuständigen staatlichen Stellen über Finanzen und Bewilligungen das Angebot im Ausbildungsbereich massgeblich steuern. Dass dabei die Beschäftigung und der Erhalt staatlicher Institutionen an erster Stelle stehen, liegt in der Natur der Sache.
- Die Finanzflüsse führen oft zu **falschen Anreizen**. So werden **gezielt Angebote geschaffen**, um kantonale **Unterstützungsbeiträge zu erhalten**. Der Grund hierfür liegt bei staatlichen Bildungseinrichtungen oft im Problem der Vollzeitlehrer begründet, für welche Arbeit generiert werden muss, damit sie wieder auf ihr Pensum kommen.

¹³ Es sind dies die Kantone Freiburg, Genf, Luzern und Tessin.

¹⁴ Vgl. hierzu auch die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998.

- Es werden **Programme subventioniert**, welche **gar keine Subventionen bräuchten**. So ist es beispielsweise verständlich, wenn die Weiterbildung junger Schreiner oder Mechaniker finanziell unterstützt wird, da diese sonst so nicht möglich wäre (z.B. aufgrund hoher Kosten für Maschinen). Umgekehrt ist es unverständlich, dass Bildungsangebote von Verbänden im Bereich EDV/IT finanziell unterstützt werden.
- Subventionierte Institute geben ihre Subventionen nicht weiter, sondern finanzieren damit eigene Aufwendungen. Dies kann nur unterbunden werden, wenn volle Kostentransparenz herrscht. **Fördermassnahmen** müssen den Kunden – also **Lernenden und Studierenden** – zugute kommen und nicht Anreize für die Institutionen selber schaffen.

Diese Situation ist unbefriedigend und führt gerade für private Anbieter oft zu Schwierigkeiten. Zur Lösung dieser Probleme sind folgende Lösungsansätze denkbar:

- Es werden generell **keine Unterstützungsbeiträge mehr** entrichtet. Staatliche Bildungseinrichtungen bieten ihre Leistungen zu Konkurrenzpreisen und unter vollständiger Kostenwahrheit (Vollkostenrechnung) an.
- Sämtliche **Leistungsaufträge werden öffentlich ausgeschrieben** und nach vorgegebenen Kriterien vergeben. Private und staatliche Leistungsanbieter werden absolut gleich behandelt. Die Entscheide werden von paritätisch zusammengesetzten Instanzen gefällt.
- Es gilt der **Grundsatz des freien Wettbewerbs**: Wer eine Leistung im Bereich Bildung erbringen möchte, soll auch die Möglichkeit dazu haben und, falls er die betreffenden Anforderungen erfüllt, vom Staat anerkannt werden.

Gerade im Bereich Weiterbildung gilt: **Was die Wirtschaft benötigt, ist sie auch bereit zu bezahlen**. Im Bereich Weiterbildung würde der freie Wettbewerb in aller Regel funktionieren. Aus diesen Gründen sind staatliche Fördermassnahmen und Finanzflüsse oft kontraproduktiv. Es ist sinnvoll, wenn der Staat hier Zurückhaltung übt und die private Konkurrenz spielen kann.

4. Bilanz und politische Forderungen

Privaten Anbietern kommt im Bereich der Weiterbildung eine wichtige Rolle zu. Die Wirtschaft hat ein grosses Interesse an praxisnahen, flexiblen und zeitgemässen Weiterbildungsangeboten. Diese Angebote können von privaten Anbietern meist effizienter und in mindestens gleicher Qualität erbracht werden als von staatlichen Stellen.

Vor diesem Hintergrund erhebt die IGB ZH folgende Forderungen:

1. Der Bildungsbereich braucht mehr Wettbewerb.

Mehr Wettbewerb im Bildungsbereich bringt ein **vielfältiges Angebot**, welches auf die **Bedürfnisse und Anforderungen von Wirtschaft und Gewerbe** eingeht. Im Bereich der Weiterbildung (insbesondere der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung) ist dieses Bedürfnis besonders vordringlich.

Der **Staat** muss im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs und eines vielfältigen Angebots **Zurückhaltung** üben: Wo private Anbieter eine Leistung qualitativ und wirtschaftlich ebenso gut oder besser erbringen können, soll der Staat nicht tätig werden. Dieser Grundsatz muss in den kantonalen Gesetzen Eingang finden. Wer als privater Anbieter eine Leistung erbringen möchte, soll dies auch tun können.

Bevor staatliche Instanzen tätig werden, ist die **Frage nach dem Public Value** zu stellen – nach dem konkreten **volkswirtschaftlichen Nutzen** der jeweiligen Massnahme. Jedes staatliche Tätigwerden mit Service public zu rechtfertigen, darf nicht mehr genügen.

2. Wettbewerbsverzerrungen gehören im Bereich der Weiterbildung generell verboten.

Artikel 11 BBG muss geändert werden: Es gibt keine «gerechtfertigten» Wettbewerbsverzerrungen. Der Staat muss einen **fairen und offenen Wettbewerb** ermöglichen.

Die Konkurrenz unter den privaten Anbietern führt zu einem breiten Angebot von qualitativ guten Leistungen.

3. Förderung im Bereich Weiterbildung muss nachfrage- und nutzenorientiert erfolgen.

Immer wieder führen **Finanzflüsse** zu **falschen Anreizen**. Dies ist kontraproduktiv und bringt nur Kosten, aber keinen konkreten Ertrag für die Volkswirtschaft. Staatliche Institutionen sind zu verpflichten, ihre Leistungen zu Konkurrenzpreisen und unter **vollständiger Kostenwahrheit** (Vollkostenrechnung) anzubieten.

Was die Wirtschaft benötigt, ist sie auch bereit zu bezahlen. Wo der Wettbewerb nicht spielt bzw. nicht spielen kann und Fördermassnahmen nötig sind, müssen diese nachfrageorientiert erfolgen. Das heisst: **Nicht für die Institutionen an sich, sondern für deren Konsumenten sind geeignete Anreize zu schaffen**. Dies kann etwa durch die vollständige Abzugsfähigkeit der Weiterbildungskosten geschehen. Weitere Vorschläge sind die Schaffung von Bildungsgutscheinen, die Subvention der Prüfungsgebühren oder die Entrichtung von Prämien auf Diplome.